



**Jahresabschluss
auf den 31. Dezember 2024
und Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2024**

der

**Questax AG
Heidelberg**

Testatexemplar

Heidelberg
11. Mai 2026
585525

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Questax AG, Heidelberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Questax AG, Heidelberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Questax AG, Heidelberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass

die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Heidelberg, den 11. Mai 2026

FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Gerhard Meyer)
Wirtschaftsprüfer

(Marco Muth)
Wirtschaftsprüfer

Unserem Auftrag lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2024 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter der Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Für Veröffentlichungen und die Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts der Questax AG, Heidelberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 in einer von der testierten Fassung abweichenden Form sowie für den Fall der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten schriftlichen Zustimmung, falls dabei der von uns erteilte Bestätigungsvermerk zitiert wird oder ein Hinweis darauf erfolgt.

	31.12.2023	
EUR	EUR	PASSIVA

P A S S I V A	EUR	EUR	EUR	31.12.2023 EUR
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital		2.995.750,00		2.995.750,00
II. Kapitalrücklage		7.746.208,65		7.746.208,65
III. Gewinnrücklagen				
1. Gesetzliche Rücklage	167.788,35			111.930,48
2. Andere Gewinnrücklagen	<u>307.801,85</u>			<u>307.801,85</u>
		475.590,20		<u>419.732,33</u>
IV. Bilanzgewinn		<u>2.536.149,35</u>		<u>1.474.849,87</u>
			13.753.698,20	<u>12.636.540,85</u>
B. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen		1.497.110,00		1.165.200,00
2. Sonstige Rückstellungen		<u>541.078,84</u>		<u>517.193,49</u>
			2.038.188,84	<u>1.682.393,49</u>
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		2.880.000,00		3.456.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		113.030,55		133.502,92
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		6.438.685,59		3.820.060,07
4. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>824.555,69</u>		<u>1.035.624,89</u>
			10.256.271,83	<u>8.445.187,88</u>
				<u>26.048.158,87</u>
				<u>22.764.122,22</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

	EUR	EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse		5.885.329,92	5.094.195,94
2. Sonstige betriebliche Erträge		198.166,92	208.945,59
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-4.224.842,21		-3.917.663,76
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-578.392,02</u>		<u>-542.989,65</u>
		-4.803.234,23	-4.460.653,41
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-99.160,36</u>		<u>-67.805,00</u>
		-99.160,36	-67.805,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.125.655,13	-1.507.223,02
6. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen		2.584.939,69	3.440.723,20
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		49.540,81	18.656,34
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-237.500,27	-335.777,05
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-331.910,00</u>	<u>-835.200,00</u>
10. Ergebnis nach Steuern		1.120.517,35	1.555.862,59
11. Sonstige Steuern		<u>-3.360,00</u>	<u>-3.389,04</u>
12. Jahresüberschuss		1.117.157,35	1.552.473,55
13. Gewinnvortrag		1.474.849,87	341.122,65
14. Einstellungen in Gewinnrücklagen		<u>-55.857,87</u>	<u>-418.746,33</u>
15. Bilanzgewinn		2.536.149,35	1.474.849,87

Questax AG

Heidelberg

Anhang für das Geschäftsjahr

vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

I. Grundlegende Angaben zum Unternehmen

Die Questax AG hat ihren Sitz in Heidelberg und ist beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer HRB 729299 ins Handelsregister eingetragen.

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 erfolgte nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften der §§ 242 ff., 264 ff. HGB und den ergänzenden Vorschriften des AktG.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach den Vorschriften der §§ 265 ff. und 275 ff. HGB gegliedert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt. Von den Erleichterungen bei der Aufstellung des Anhangs gemäß § 286 Abs. 4 HGB und § 288 Abs. 1 HGB wird Gebrauch gemacht.

Die im Vorjahr angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten (§ 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB).

Bei der Bewertung wird vom Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going Concern) ausgegangen.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 268 Abs. 1 HGB unter vollständiger Ergebnisverwendung aufgestellt.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger und gegebenenfalls außerplanmäßiger Abschreibungen bewertet. Zugänge im Laufe des Geschäftsjahres werden zeitanteilig abgeschrieben. Im Fall einer dauerhaften Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter, deren Anschaffungskosten maximal 250,00 Euro betragen, werden im Jahr der Anschaffung unmittelbar als Aufwand erfasst. Geringwertige Anlagegüter, deren Einzelanschaffungspreise über 250,00 Euro liegen und bis zu 1.000,00 Euro betragen, werden in einem Sammelposten aktiviert, der im Geschäftsjahr der Bildung und den folgenden vier Geschäftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd abgeschrieben wird. Die Abschreibung erfolgt unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wie folgt:

Software	3 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 bis 13 Jahre
EDV-Anlagen	3 bis 5 Jahre

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten aktiviert. Soweit die Notwendigkeit besteht, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, um die Vermögensgegenstände gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB mit dem ihnen am Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert anzusetzen. Stellt sich nach einer außerplanmäßigen Abschreibung heraus, dass die Gründe nicht mehr bestehen, erfolgt eine Zuschreibung.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen. Soweit erforderlich, werden die in den Forderungen liegenden Risiken durch Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert ausgewiesen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital ist zum Nennwert bilanziert

Rückstellungen

Die Rückstellungen decken in angemessenem Umfang die erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie wurden aufgrund der im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vorliegenden Erkenntnisse in Höhe der Erfüllungsbeträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Verbindlichkeiten

Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens auf Basis von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ergibt sich aus dem Anlagenspiegel.

2. Finanzanlagen

Es werden zum 31. Dezember 2024 folgende Unternehmen gehalten.

	Beteiligungs- quote %	Eigenkapital EUR	Ergebnis per 31.12.2024 EUR
Questax Experts GmbH Heidelberg, Deutschland Jahresabschluss 01.01.2024-31.12.2024	100	4.741.124,47	535.320,90
Questax Professionals GmbH Heidelberg, Deutschland Jahresabschluss 01.01.2024-31.12.2024	100	1.262.152,89	2.584.939,69*
Questax Systems GmbH Heidelberg, Deutschland Jahresabschluss 01.01.2024-31.12.2024	100	32.505,82	-14.453,33
Questax 360° Services GmbH Heidelberg, Deutschland Jahresabschluss 01.01.2024-31.12.2024	100	9.326,81	18.636,20
Questax Management GmbH Heidelberg, Deutschland Jahresabschluss 01.01.2024-31.12.2024	100	146.232,57	148.920,22
United Questax GmbH & Co. KGaA Heidelberg, Deutschland Jahresabschluss 01.01.2024-31.12.2024	100	13.998,09	-2.430,31
Questax Special Directs GmbH Heidelberg, Deutschland Jahresabschluss 01.01.2024-31.12.2024	100	-32.569,32	-47.429,55
Questax Unipessoal Lda Lissabon, Portugal Jahresabschluss 01.01.2024-31.12.2024	100	16.670,87	15.612,59
Questax Recursos Humanos S.L. Barcelona, Spanien Jahresabschluss 01.01.2024-31.12.2024	100	-6.354,34	-6.354,34

* vor EAV

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen aus der Kostenverrechnung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

Der unter den Forderungen gegen verbundene Unternehmen ausgewiesene Betrag in Höhe von 11.003 TEUR (Vorjahr 7.873 TEUR) umfasst Forderungen aus Umsatzsteuerverrechnung in Höhe von 1.811 TEUR (Vorjahr 432 TEUR), Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.596 TEUR (Vorjahr: 4.891 TEUR) sowie Darlehensforderungen in Höhe von 5.246 TEUR (Vorjahr: 2.542 TEUR). Des Weiteren beinhalten die Forderungen gegen verbundene Unternehmen Forderungen gegen die Questax Professionals GmbH in Höhe von 2.585 TEUR (Vorjahr: 3.441 TEUR) aus dem Ergebnisabführungsvertrag.

Die Darlehensforderungen haben in Höhe von 4.021 TEUR (Vorjahr: 1.916 TEUR) eine Restlaufzeit größer als ein Jahr.

Des Weiteren beinhalten die sonstigen Vermögensgegenstände Forderungen mit einer Restlaufzeit größer als ein Jahr in Höhe von 11 TEUR (Vorjahr: 11 TEUR). Die restlichen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

4. Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 beträgt 2.996 TEUR (Vorjahr: 2.996 TEUR) und ist vollständig eingezahlt.

Das Stammkapital setzt sich, wie im Vorjahr, aus 1.650.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien sowie aus 1.345.750 stimmrechtslose Vorzugsaktien zusammen, die jeweils auf einen rechnerischen Betrag je Aktien von 1,00 EUR lauten.

Die Kapitalrücklage zum 31. Dezember 2024 beträgt 7.746 TEUR (Vorjahr: 7.746 TEUR).

Der Bilanzgewinn ergibt sich wie folgt:

	Geschäftsjahr
Gewinnvortrag per 31.12.2023	1.475 TEUR
Gewinnausschüttung	0 TEUR
Jahresüberschuss 01.01.2024-31.12.2024	1.117 TEUR
Einstellung in die gesetzliche Rücklage	- 56 TEUR
Bilanzgewinn per 31.12.2024	2.536 TEUR

Am 26. März 2025 wurde auf der Hauptversammlung eine Dividendenzahlung in Höhe von 355 TEUR beschlossen. Der restliche Bilanzgewinn 2023 wurde in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

5. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr in TEUR	Vorjahr in TEUR
Urlaubskonten	377	352
Ergebnisabhängige Zahlungen/Boni/Provisionen	36	46
Aufsichtsratsvergütungen	36	18
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	75	55
Sonstige Verpflichtungen	17	46
	541	517

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben in Höhe von 576 TEUR (Vorjahr: 576 TEUR) eine Restlaufzeit bis ein Jahr, in Höhe von 2.304 TEUR (Vorjahr: 2.304 TEUR) eine Restlaufzeit größer als ein Jahr und in Höhe von 0 TEUR (Vorjahr: 576 TEUR) eine Restlaufzeit größer als fünf Jahre.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 113 TEUR (Vorjahr: 134 TEUR) haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 6.439 TEUR (Vorjahr: 3.820 TEUR) umfassen Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuerverrechnung in Höhe von 821 TEUR (Vorjahr: 4 TEUR) mit Tochterunternehmen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 4.476 TEUR (Vorjahr: 2.709 TEUR) sowie Finanzverbindlichkeiten gegenüber Tochterunternehmen in Höhe von 1.142 TEUR (Vorjahr: 1.106 TEUR). Sämtliche Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 825 TEUR (Vorjahr 1.036 TEUR) umfassen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von 818 TEUR (Vorjahr: 1.033 TEUR). Die sonstigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit kleiner als ein Jahr.

Es bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte aus dem Erwerb von Waren und Dienstleistungen.

V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Personalaufwand

Im Personalaufwand enthalten sind Aufwendungen für die betriebliche Altersvorsorge von 13 TEUR (Vorjahr: 14 TEUR).

2. Finanzergebnis

Die Erträge aus Beteiligungen enthalten eine Gewinnabführung aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Questax Professionals GmbH in Höhe von 2.585 TEUR (Vorjahr: 3.441 TEUR).

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge beinhalten Zinserträge von verbundenen Unternehmen in Höhe von 40 TEUR (Vorjahr: 19 TEUR).

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen beinhalten Zinsen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 36 TEUR (Vorjahr: 60 TEUR).

VI. Sonstige Angaben

1. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Durchschnitt 76 (Vorjahr: 65) Angestellte im Verwaltungsbereich. Der Mitarbeiterzuwachs ist sowohl dem kontinuierlichen Personalaufbau als auch dem Zuwachs von 12 Auszubildenden ab September 2023 geschuldet.

2. Haftungsverhältnisse

Es bestehen Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 500 TEUR aus einer Kreditbürgschaft gegenüber der Frankfurter Sparkasse für ein verbundenes Unternehmen. Das Risiko einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft wird als gering eingestuft, da es derzeit keinerlei Anzeichen dafür gibt, dass das verbundene Unternehmen seinen Verpflichtungen aus den Leasingverträgen nicht nachkommen wird.

3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die zu erwartenden Aufwendungen der Gesellschaft nach dem Bilanzstichtag aus fest abgeschlossenen Mietverträgen, Leasingverträgen und sonstigen Verträgen belaufen verteilen sich wie folgt:

Werte in TEUR	Insgesamt	Restlaufzeit		
		< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
Gebäudemiete	354	286	68	0
Hard- und Software-Leasing	2	2	0	0
IT-Services	59	59	0	0
Kfz-Leasing	381	209	172	0
Sonstige Verträge	169	145	24	0
Summe	965	701	264	0

Der Abschluss der Leasing- sowie Pachtverträge dient der Verringerung der Kapitalbindung, dafür wurden in den Leasing- und Pachtzahlungen enthaltene Zinsaufwendungen akzeptiert. Risiken aus Einmalzahlungen wurden bei Vertragsschluss als geringfügig eingeschätzt.

4. Organe der Gesellschaft

Der Vorstand besteht aus:

Herrn Mohammad El Khaledi, Kaufmann, Oftersheim (Vorsitzender)

Frau Sandra Bengisu, Kauffrau, Ilvesheim (bis 28. August 2025)

Herrn Florian Beyer, Diplom-Informatiker, Niddatal

Herrn Thomas Heinrich Christmann, Jurist, Neckargemünd (ab 10. November 2025)

Die Gesellschaft macht von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch.

Der Aufsichtsrat besteht aus:

Herrn Dr. Gerd Jakob, Diplom-Kaufmann, Lissabon, Portugal (Vorsitzender)

Herrn Dr. Burkhard Immel, Rechtsanwalt, Bad Soden/Taunus (stellvertretender Vorsitzender)

Herrn Hans-Jürgen Niemeier, Diplom-Mathematiker, Köln

Im Geschäftsjahr 2024 betrugen die Aufsichtsratsvergütungen 83 TEUR netto.

5. Abschlussprüferhonorar

Für das Geschäftsjahr 2024 wurde vom Abschlussprüfer ein Gesamthonorar in Höhe von 63 TEUR berechnet. Davon entfallen auf Abschlussprüfungsleistungen 36 TEUR und auf Steuerberatungsleistungen 27 TEUR.

6. Ergebnisverwendungsvorschlag

Am 26. März 2025 wurde auf der Hauptversammlung der Questax AG Dividendenzahlungen in Höhe von 355 TEUR beschlossen. Der restliche Bilanzgewinn 2023 wurde in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt. Bezüglich des verbleibenden Bilanzgewinns schlägt der Vorstand die folgende Verwendung vor:

- Verteilung an die Aktionäre: 59.564,00
- Einstellung in die gesetzliche Gewinnrücklage 2024: 55.857,87 Euro
(5% des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses in Höhe von 1.117.157,35 Euro)
- Einstellung in andere Gewinnrücklagen: 1.001.735,48 Euro

7. Konzernzugehörigkeit

Die Questax AG stellt als Mutterunternehmen zum 31. Dezember 2024 einen Konzernabschluss für den kleinsten sowie den größten Kreis auf, der in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht und beim Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Registernummer HRB 729299 offengelegt wird.

8. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Es sind keine berichtspflichtigen Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten.

Heidelberg, den 11. Mai 2026

Mohammad El Khaledi

Florian Beyer

Thomas Christmann

Entwicklung des Anlagevermögens 2024

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand	Zugänge	Stand	Stand	Abschreibungen	Stand	Stand	Stand
	01.01.2024		31.12.2024	01.01.2024	Berichtsjahr	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	73.558,38	0,00	73.558,38	44.053,38	19.469,00	63.522,38	10.036,00	29.505,00
	73.558,38	0,00	73.558,38	44.053,38	19.469,00	63.522,38	10.036,00	29.505,00
II. Sachanlagen								
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	398.459,54	103.694,33	502.153,87	207.280,54	79.691,36	286.971,90	215.181,97	191.179,00
	398.459,54	103.694,33	502.153,87	207.280,54	79.691,36	286.971,90	215.181,97	191.179,00
III. Finanzanlagen								
Anteile an verbundenen Unternehmen	14.133.475,91	9.335,94	14.142.811,85	0,00	0,00	0,00	14.142.811,85	14.133.475,91
	14.133.475,91	9.335,94	14.142.811,85	0,00	0,00	0,00	14.142.811,85	14.133.475,91
	14.605.493,83	113.030,27	14.718.524,10	251.333,92	99.160,36	350.494,28	14.368.029,82	14.354.159,91

Questax AG, Heidelberg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

1. Geschäftsmodell der Gesellschaft

Die Questax AG mit Sitz in Heidelberg fungiert als Holding- und Managementgesellschaft der QUESTAX-Gruppe. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an verbundenen Unternehmen innerhalb der QUESTAX-Gruppe und erbringt zentrale strategische, administrative, kaufmännische sowie steuerliche Steuerungs- und Koordinationsleistungen für die operativen Gesellschaften.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Questax AG zählen insbesondere:

- Strategische Konzernsteuerung und Finanzierung
- Wahrnehmung der Gesellschafterfunktionen
- Steuerung des Konzerncontrollings und der Berichterstattung
- Bereitstellung von Liquidität sowie konzerninterne Finanzierung
- Unterstützung bei gesellschaftsrechtlichen und organisatorischen Fragestellungen

Die Ertragslage der Questax AG ist daher maßgeblich von den Ergebnisabführungen, Ausschüttungen und sonstigen Leistungen der verbundenen Unternehmen abhängig.

2. Allgemeine Marktentwicklung

Der anhaltende Krieg in der Ukraine hat auch im Geschäftsjahr 2024 weiterhin spürbare Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft. Die konjunkturelle Erholung blieb im Jahresverlauf verhalten und setzte sich langsamer fort als ursprünglich erwartet. Zwar stabilisierte sich die Inflation und bewegte sich auf ein niedrigeres Niveau als im Vorjahr, jedoch reichte dies nicht aus, um eine deutliche Belebung der Investitionstätigkeit auszulösen.

Im Jahr 2024 war die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt von einer schleppenden Erholungsdynamik geprägt. Nach aktuellen Einschätzungen des Statistischen Bundesamts sowie internationaler Organisationen wie dem IWF verzeichnete die deutsche Wirtschaft im Berichtsjahr einen leichten Rückgang des Bruttoinlandsprodukts von rund –0,2 %. Damit setzte sich der bereits im Vorjahr erkennbare Trend einer schwachen und von Unsicherheiten geprägten Konjunktur fort.

Die Situation am Arbeitsmarkt zeigte ein gemischtes Bild. Der Fachkräftemangel blieb in vielen Branchen – insbesondere in den Bereichen IT, Ingenieurwesen und Pflege – bestehen. Gleichzeitig setzten zahlreiche Unternehmen, vor allem in der Automobilindustrie und im Maschinenbau, ihre Restrukturierungsmaßnahmen fort, was zu Stellenabbau und einer erhöhten Zurückhaltung bei Neueinstellungen führte. Zwar blieb die Arbeitslosenquote weitgehend stabil, doch ging die Zahl der offenen Stellen spürbar zurück, da Unternehmen geplante Investitionen und Projekte verschoben.

Die gesamtwirtschaftliche Lage im Jahr 2024 stand weiterhin unter dem Einfluss geopolitischer Risiken und volatiler globaler Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Energie- und Rohstoffmärkte sowie der wirtschaftspolitischen Entwicklungen in den USA. Die Inflationsrate lag mit rund 2,1 % auf einem moderateren Niveau und trug zu einer leichten Entlastung der privaten Haushalte bei. Dennoch blieb die Preisentwicklung in energienahen Bereichen und bei Nahrungsmitteln ein belastender Faktor.

Für das Folgejahr 2025 zeichneten sich erste Anzeichen einer vorsichtigen wirtschaftlichen Stabilisierung ab, wenngleich weiterhin ein hohes Maß an Unsicherheit besteht.

3. Geschäftsentwicklung

Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 konnte QUESTAX einen Umsatz von 5.885 TEUR erzielen (Vorjahreszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2023: 5.094 TEUR).

Das EBITDA beträgt für das abgelaufene Geschäftsjahr -849 TEUR (Vorjahr: -668 TEUR).).

Nach Steuern wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.117 TEUR ausgewiesen, der im Wesentlichen durch das Finanzergebnis beeinflusst wurde.

Der Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2024 betrug 2.692 TEUR.

Die Geschäftsentwicklung der Questax AG spiegelt damit im Wesentlichen die Entwicklung der operativen Tochtergesellschaften sowie konzerninterne Ergebnisverrechnungen wider.

4. Vermögenslage

Zum Bilanzstichtag weist die Aktivseite der Gesellschaft eine Bilanzsumme von 26.048 TEUR (Vorjahr: 22.765 TEUR) aus.

Neben dem Finanzanlagevermögen entfällt der wesentliche Anteil des Vermögens auf das Umlaufvermögen. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen in Höhe von 11.003 TEUR (Vorjahr: 7.873 TEUR)

Das Eigenkapital der Questax AG beträgt zum 31. Dezember 2024 13.754 TEUR (31. Dezember 2023: 12.637 TEUR).

Die sonstigen Rückstellungen der Gesellschaft in Höhe von 541 TEUR (Vorjahr: 517 TEUR) tragen überwiegend vertragliche Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 24 TEUR ist im Wesentlichen verursacht durch Urlaubsansprüche der Mitarbeiter, dies ist insbesondere auf die deutlich angestiegene Anzahl der Mitarbeiter zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind mit 113 TEUR um 21 TEUR etwas niedriger als im Vorjahr (134 TEUR).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen in Höhe von 6.439 TEUR (Vorjahr: 3.820 TEUR).

5. Ertragslage

Die Ertragslage der Questax AG ist wesentlich geprägt durch:

- Management- und Umlageerlöse
- Beteiligungserträge
- Zinserträge aus konzerninternen Finanzierungen

Den Umsatzerlösen von 5.885 TEUR standen Personalaufwendungen von 4.803 TEUR sowie sonstige betriebliche Aufwendungen von 2.126 TEUR gegenüber. Das Betriebsergebnis war daher negativ.

Das Finanzergebnis wirkte ergebnisverbessernd. Insgesamt resultierte ein Jahresüberschuss von 1.117 TEUR, sodass die Ertragslage der Gesellschaft insgesamt als stabil zu beurteilen ist.

6. Finanzlage

Die Liquidität der Questax AG war im gesamten Geschäftsjahr jederzeit gesichert. Die Gesellschaft war in der Lage, ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Die Finanzlage ist insbesondere durch konzerninterne Zahlungsströme und Ergebnisabführungen geprägt. Die Gesellschaft fungiert weiterhin als zentrale Finanzierungseinheit innerhalb der QUESTAX-Gruppe.

7. Finanzielle Leistungsindikatoren

Als wesentliche finanzielle Leistungsindikatoren werden herangezogen:

- Jahresüberschuss: 1.117 TEUR
- Finanzergebnis: 2.397 TEUR
- Bilanzgewinn: 2.536 TEUR

Die Entwicklung zeigt, dass die Questax AG ihre Funktion als wirtschaftlich stabile Holdinggesellschaft innerhalb der QUESTAX-Gruppe weiterhin erfüllt.

8. Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage

Die wirtschaftliche Lage der Questax AG ist zum 31. Dezember 2024 als geordnet und stabil zu beurteilen. Trotz eines negativen operativen Ergebnisses konnte durch Beteiligungserträge ein Jahresüberschuss erzielt werden.

Die Eigenkapitalbasis sowie die Liquiditätslage gewährleisten die nachhaltige Erfüllung der Holding- und Steuerungsfunktionen innerhalb der QUESTAX-Gruppe. Die Gesellschaft ist damit weiterhin in der Lage, ihre strategische Rolle innerhalb des Konzerns wahrzunehmen.

9. Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2024 beschäftigte die Questax AG 75 Mitarbeiter (31. Dezember 2023: 76 Mitarbeiter).

Die Questax AG beschäftigte im Geschäftsjahr 2024 ausschließlich Mitarbeiter im administrativen und steuernden Bereich. Die Anzahl der Mitarbeiter blieb im Jahresverlauf im Wesentlichen konstant. Die Gesellschaft profitiert dabei von hochqualifizierten Fachkräften in den Bereichen Finanzen, Controlling, Recht und Management.

11. Chancen- und Risikobericht

Chancen:

Ausbau der QUESTAX-Gruppe

Die Gruppe verfolgt eine wachstumsorientierte Entwicklungsstrategie, die sowohl auf einer kontinuierlichen Steigerung der eigenen Marktpresenz als auch auf dem selektiven Erwerb ergänzender Unternehmen basiert. Organisches Wachstum soll insbesondere durch die Erweiterung des Kundenportfolios, die Erschließung neuer Branchen sowie den Ausbau des Leistungsangebots erreicht werden. Ergänzend werden potenzielle Akquisitionen geprüft, die eine strategische Ergänzung des bestehenden Geschäftsmodells darstellen.

Stärkung der Marktposition der operativen Gesellschaften

Die operativen Einheiten sollen ihre Wettbewerbsfähigkeit durch eine konsequente Qualitäts-, Service- und Effizienzorientierung weiter ausbauen. Dies umfasst unter anderem die Optimierung interner Prozesse, den Ausbau von Vertriebsstrukturen sowie die Weiterentwicklung von Recruiting- und Delivery-Kapazitäten.

Nutzung von Skaleneffekten durch zentrale Steuerungsfunktionen

Die Holding beabsichtigt, gruppenweite Synergiepotenziale systematisch zu heben, indem zentrale Funktionen – etwa Finance, HR, Legal, Compliance, IT sowie Vertriebsunterstützung – weiter gebündelt und professionalisiert werden. Durch standardisierte Prozesse, gemeinsame Systeme und einheitliche Governance-Strukturen lassen sich Effizienzgewinne realisieren, die Kostenbasis optimieren und die Steuerungsfähigkeit der Gruppe verbessern.

Wachsende Nachfrage nach flexiblen Personaldienstleistungsmodellen

Der Markt verzeichnet weiterhin eine steigende Nachfrage nach agilen und kurzfristig skalierbaren Personallösungen. Treiber sind unter anderem der fortschreitende Fachkräftemangel, der zunehmende Bedarf an hochqualifizierten Projektressourcen sowie die wachsende Bedeutung flexibler Beschäftigungs- und Projektstrukturen in Unternehmen. Diese Entwicklungen bieten der QUESTAX-Gruppe günstige Rahmenbedingungen, ihre Dienstleistungen weiter auszubauen und zusätzliche Marktanteile zu gewinnen.

Risiken:

Marktrisiken

Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Europa bleibt volatil. Rückläufige Investitionsbereitschaft einzelner Kundenbranchen kann sich auf die Ergebnisentwicklung der Tochtergesellschaften auswirken.

Abhängigkeit von Tochtergesellschaften

Die Ertragslage der Questax AG ist unmittelbar von den wirtschaftlichen Ergebnissen der verbundenen Unternehmen abhängig.

Liquiditätsrisiken

Bei unerwarteten Ergebnismrückgängen in den Tochtergesellschaften könnten sich zeitliche Verschiebungen bei Ergebnisabführungen ergeben.

Regulatorische Risiken

Änderungen im Steuer- oder Gesellschaftsrecht könnten Einfluss auf konzerninterne Strukturen haben.

Insgesamt werden die Risiken jedoch als beherrschbar eingeschätzt.

12. Prognosebericht

In der aktuellen Herbstprojektion rechnet die Bundesregierung für das Jahr 2025 mit einem preisbereinigten Anstieg des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 0,2 % – nach zwei Jahren rückläufiger Wirtschaftsleistung. Für 2026 erwartet sie eine leichte konjunkturelle Erholung: +1,3 %. Die Erholung wird diesmal nicht vom Exportgeschäft getragen, sondern von der Binnennachfrage, insbesondere durch privaten und öffentlichen Konsum sowie Investitionen.

Die Prognose wurde vor Ausbruch des aktuellen Konflikts im Iran aufgestellt. Die weiteren wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Konflikts sowie allgemein bestehender geopolitischer Spannungen auf die Weltwirtschaft und mittelbar auf die deutsche Konjunktur lassen sich derzeit nicht verlässlich abschätzen.

Risiken für die erwartete Erholung bestehen weiterhin: geopolitische Spannungen, die sprunghafte Handels- und Sicherheitspolitik der USA sowie mögliche Gegenreaktionen von Handelspartnern könnten die fragile Aufwärtsdynamik bremsen. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass Unsicherheit bei privaten Haushalten und Unternehmen erneut zunimmt und zu Konsum- und Investitionszurückhaltung führt, was die erwartete konjunkturelle Erholung verzögern könnte.

Für das Geschäftsjahr 2025 und die Folgejahre erwartet die Geschäftsführung eine weiterhin stabile Entwicklung der QUESTAX-Gruppe. Die Questax AG wird ihre Rolle als strategische Holding weiter ausbauen.

Die Planung 2025 sieht folgendes vor:

- ein aufgrund der schlechteren Ertragslage der Tochterunternehmen einen Jahresfehlbetrag der Questax AG in Höhe von 1.600 TEUR
- ein spürbar verschlechtertes Finanzergebnis in Höhe von 470 TEUR aufgrund geringerer Erträge aus Gewinnabführungsverträgen
- ein Bilanzverlust in Höhe von 100 TEUR

Kurz vor der Fertigstellung dieses Prognoseberichtes ist der Nahost-Krieg zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und dem Staat Israel einerseits und der Islamischen Republik Iran andererseits ausgebrochen. Als Konsequenz sind schon jetzt die enorm gestiegenen Rohölpreise spürbar, die wiederum Auswirkungen auf die Investitionskraft unserer Kunden haben können. Es kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht exakt eingeschätzt werden, welche Auswirkungen der Nahost-Krieg auf die deutsche Wirtschaft insgesamt, die Kunden der Questax-Gruppe und den Gang der Geschäfte der Gesellschaft generell haben wird. Für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 strebt die Geschäftsleitung im Rahmen der Unternehmensplanung daher leicht bessere Finanzkennzahlen als für das Jahr 2025 an.

Zusammengefasst erwarten wir daher, dass die Questax AG mittelfristig die gesteckten Ziele erreichen wird.

13. Schlusserklärung des Vorstands gemäß § 312 AktG

Die Questax AG hat bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften nach den Umständen, die dem Vorstand in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte abgeschlossen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten.

Es wurden keine Maßnahmen im Sinne des § 312 AktG getroffen oder unterlassen, die die Questax AG benachteiligen könnten.

Heidelberg, den 11. Mai 2026

Mohammad El Khaledi

Florian Beyer

Thomas Christmann

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.